Anlage zur Vorlage 17/2017

Niedersächsischer Städtetag

Verband für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover,
Tel.: 0511/36894-0, Fax: 0511/36894-30
Internet: http://www.nst.de, E-Mail: post@nst.de

23/02/17

Niedersächsischer Städtetag, Prinzenstraße 17, 30159 Hannover

Herrn Stadtoberamtsrat
Karsten Bock
Stadt Schöningen
Postfach 12 71
38357 Schöningen

Stadt Schöningen
Eing.: 26. Jan. 2016

war vormals der Vorlage 15/2016 beigefügt

Az.: 10 20 00:42 - Wit/Fin
Bearbeitet von: Herr Wittkop
Tel.-Durchwahl: 0511 / 3 68 94-13
E-Mail: wittkop@nst.de
Hannover, den 25. Januar 2016

Zuständigkeiten der Ortsräte nach § 93 NKomVG

Sehr geehrter Herr Bock,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Zuständigkeit von Ortsräten nach § 93 NKomVG. Zur Zuständigkeit im Zusammenhang mit der übersandten Vorlage gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

Der Ortsrat vertritt gemäß § 93 Abs. 1 NKomVG die Interessen der Ortschaft und fördert deren oder dessen positive Entwicklung innerhalb der Gemeinde. Soweit der Rat nach § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 NKomVG der dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen, entscheidet der Ortsrat nach § 93 Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinden in folgenden Angelegenheiten:

Nr. 1 Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk oder in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheim, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche Soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk oder die Ortschaft nicht hinaus geht (...).

Zur Frage, wann die Bedeutung der vorgenannten öffentlichen Einrichtung über die Ortschaft hinausgeht, verweise ich auf folgende Ausführungen:

„Werden Einrichtungen (zu denen wie bisher schon in den Stadtbezirken nunmehr auch in den Ortschaften die Schulen gehören) nicht nur vereinzelt auch von Personen außerhalb der Ortschaften benutzt, spricht das dafür, dass die Bedeutung über die Ortschaft hinausgeht. Als Faustregel kann zugrunde gelegt werden, dass bei einer Zahl regelmäßiger auswärtiger

Besucher oder Benutzer von mehr als 5 v.H. eine Einrichtung nicht mehr nur Bedeutung für die Ortschaft hat" (Thiele, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, 2011, § 93 Ziff. 2).

Örtliche, auf die Ortschaft oder den Stadtbezirk bezogene Bedeutung haben die genannten Einrichtungen und Anlagen auch dann, wenn die Interessen benachbarter Stadtbezirke nur unwesentlich berührt werden. Für den Bereich der Schulen bedeutet dies beispielhaft, dass im Hinblick auf die Einzugsbereiche und die durchschnittliche Größe der Ortschaft oder Stadtbezirke in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass die Entscheidung über die Unterhaltung und Ausstattung aller Grund- und Hauptschulen sowie der Realschulen auch die im Stadtbezirk gelegenen Gymnasien in die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates fallen, wenn ein bestimmter Prozentsatz der Schüler, z. B. 10 bis 15 Prozent, nicht aus anderen Stadtteilen kommt. Sobald Interessen anderer Ortschaften oder eines anderen Stadtbezirksrates berührt sein könnten, ist vorsorglich eine Abstimmung mit diesen bzw. mit dem Rat empfehlenswert. Bei den anderen Einrichtungen ist die bezirkliche Bedeutung nach den bei den Schulen beschriebenen Merkmalen zu bestimmen (Smollich, in: Nds.-KVR, § 93 Rn 5).

Nach beiden Auffassungen ist die in der Vorlage von 2013 zugrunde gelegte Faustregel zu bestätigen. Insofern führen in Ihrem vorliegenden Fall beide Kommentierungen zu dem identischen Ergebnis.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Stefan Wittkop
(Beigeordneter)